Kapitel 22: Ausgangszustandsbericht

Gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV unterliegt die CP-Anlage / Sammelstelle Kassel der RL 2010/75/EU (IED-Richtlinie). Demnach ist grundsätzlich für die Änderungsgenehmigung ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen und vor Inbetriebnahme der Anlage einzureichen.

Das Schema zur Abarbeitung der rechtlichen Vorgaben zum AZB ist in der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ der LABO / LAWA vom 15.05.2015 aufgeführt. Danach gilt folgendes Vorgehen:

Schritte 1:	Festlegung gefährlicher Stoffe und Gemische (nur für Betriebschemikalien – nicht für Abfallstoffe)
Schritte 2:	Relevanzprüfung

Das Arbeitsergebnis zu den Schritten 1 und 2 (Gefahrstoffkataster mit Relevanzprüfung) ist in Anlage 22-1 enthalten. Danach ist ein Ausgangszustandsbericht für die CP-Anlage / Sammelstelle Kassel erforderlich. Als relevante Stoffe wurden in Schritt 2 Sulfidlauge (lfd. Nr. 42 des Gefahrstoffkatasters), Polyquat (lfd. Nr. 58 des Gefahrstoffkatasters) und Diesel (lfd. Nr. 64 des Gefahrstoffkatasters) identifiziert.

Die weiteren Arbeitsschritte mit Terminierung sind wie folgt:

Schritte 3:	Vorschlag zum Untersuchungsumfang	erfolgt mit Konzept vom 16.02.2018
Schritte 4:	Abstimmung mit der Behörde	erfolgt mit Besprechung mit RP KS am 12.04.2018
Schritte 5:	Durchführung der Untersuchungen	bis Ende Juli 2018
Schritte 6:	Erarbeitung des Ausgangszustandsberichts	bis Ende September 2018

Ziel ist, dass der vollständige Ausgangszustandsbericht vorliegt und behördlicherseits geprüft werden konnte, bis die Änderungsgenehmigung für die CP-Anlage / Sammelstelle Kassel erteilt wird.

Datum: 14. September 2017 / aktualisiert am: 20.04.2018

Unterschrift: